



Bekanntmachung

vom 30.03.2026

Aktenzeichen:
III/30 - 6102.52 (139267)

Sachbearbeiter/in:
Tobias Stibich

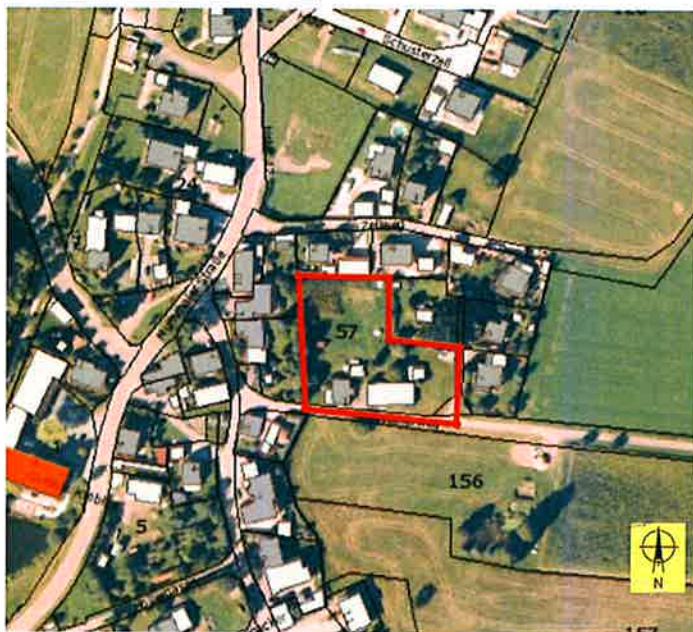
Zuständiges Amt:
III/30

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hofgut Schwarzachtal“ mit 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses
nach § 2 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Änderung des Flächennutzungsplans



Der Stadtrat der Stadt Neunburg vorm Wald hat in seiner Sitzung am 05. Februar 2026 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Daniel Spießl beabsichtigt am Wiesenweg in Kröblitz einen neuen Hotel- und Wellnessbetrieb zu errichten. Dafür notwendig ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hofgut Schwarzachtal“ mit 11. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt 3.313 qm. Er umfasst die im vorstehenden Lageplanauszug markierte Fläche,

bestehend aus den Grundstücken Fl.Nrn 57, 140 und 56 der Gemarkung Kröblitz).

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs 3 BauGB. Der Flächennutzungsplan, aus dem sich der verbindliche Bauleitplan zu entwickeln hat, wird im selben Verfahren geändert.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Bekanntmachung liegen der Aufstellungsbeschluss zum qualifizierten Bebauungsplan „Hofgut Schwarachtal“ sowie zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit den zugehörigen Unterlagen (Bebauungsplanentwurf, Schallschutz, etc.) in der Zeit vom

02. April 2026 – 04. Mai 2026

während der üblichen Geschäftszeiten

Montag – Freitag:	08:00 Uhr – 12:30 Uhr
Montag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

im Zimmer B 2.06; 2. Stockwerk, im Rathaus Schrankenplatz 1, Eingang B „Im Berg“, 92431 Neunburg vorm Wald für jedermann öffentlich zur Einsicht aus. Auch Personen mit Beeinträchtigungen können die Räumlichkeiten ohne Einschränkungen über den Aufzug erreichen und die Unterlagen einsehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie die Unterlagen dazu können auf der Internetseite der Stadt Neunburg vorm Wald unter:

<https://www.neunburgvormwald.de/rathaus-buerger/rathaus/bekanntmachungen/>

eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Neunburg vorm Wald, 30. März 2026
STADT NEUNBURG VORM WALD


Martin Birrer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Angeschlagen am

Abgenommen am